



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
[www.ai.ch](http://www.ai.ch)

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Appenzeller Volksfreund  
Redaktion  
Engelgasse 3  
9050 Appenzell

## Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 5. Februar 2018 (amtlich mitgeteilt)

**Vorsitz:** Grossratspräsident Sepp Neff

**Zeit:** 08.00 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.20 Uhr

Der Grosse Rat hat folgende Geschäfte behandelt:

### 1. Protokoll der Session vom 4. Dezember 2017

Das Protokoll wurde genehmigt.

### 2. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)

Gemäss heutigem Recht sind Initiativen, die bis Ende September eingereicht werden, unter Vorbehalt besonderer Fälle der nächsten Landsgemeinde zu unterbreiten. In der Praxis wurden viele Initiativen erst kurz vor diesem Zeitpunkt eingereicht, sodass bisweilen nicht genügend Zeit bestand, sich vertieft mit einer Initiative und der ganzen Materie auseinanderzusetzen. An der Session vom 23. Oktober 2017 hat sich der Grosse Rat in erster Lesung mit dem Vorschlag befasst, den Termin für die Einreichung von Initiativen auf den 31. Mai vorzuverlegen. Er hat das Anliegen unterstützt. Weil für die Änderung eine Revision der Kantonsverfassung nötig ist, musste die eine zweite Lesung durchgeführt werden.

Der Grosse Rat hat das Geschäft nochmals beraten und in befürwortendem Sinn zuhanden der Landsgemeinde vom 29. April 2018 verabschiedet.

### 3. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

An der Session vom 23. Oktober 2017 hat der Grosse Rat das neue Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) beraten. Dieses regelt die Erforschung des Untergrundes sowie die Gewinnung von Bodenschätzen und erneuerbaren Energien. Aufgrund verschiedener Fragen aus dem Grossen Rat wurde damals beschlossen, eine zweite Lesung durchzuführen.

Inzwischen konnten die aufgeworfenen Fragen geklärt werden. Der Grosse Rat hat das Geschäft erneut beraten. Einen Antrag aus dem Grossen Rat auf ein komplettes Verbot von Fracking hat er abgelehnt. Dabei war unbestritten, dass Fracking zur Förderung von Erdöl oder Erdgas verboten sein soll. Der Einsatz für die Tiefengeothermie soll demgegenüber nicht gene-

rell ausgeschlossen werden, weil in diesem Bereich ein sicherer und umweltgerechter Einsatz nicht apriori ausgeschlossen werden kann. Ob allerdings ein konkretes Projekt diese Vorgaben tatsächlich erfüllt, ist im Konzessions- und Bauverfahren zu prüfen. Gelingt dieser Nachweis nicht, ist das Projekt abzulehnen.

Der Grosse Rat hat eine von der Standeskommission vorgeschlagene geringfügige Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 lit. b GNU gutgeheissen. Mit dieser Änderung wird das Geschäft an die Landsgemeinde 2018 überwiesen.

#### **4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

Auch diese Vorlage hat der Grosse Rat in zweiter Lesung behandelt. Er hat letzte Korrekturen vorgenommen und das Geschäft verabschiedet.

Die Änderungen betreffen unter anderem die heutige, bedingungslose Sitzgarantie des Bezirks Obereggen in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese starre Regelung hat in der Praxis zu gewissen Problemen bei der Neubesetzung von Vakanzen geführt, weshalb nun eine Flexibilisierung vorgenommen wird. Obereggen soll in der Behörde vertreten sein, soweit dies möglich ist. Bei Ausnahmekonstellationen kann vorübergehend auf eine Vertretung verzichtet werden, es soll aber geschaut werden, dass die Vertretung bei nächster Gelegenheit wieder gewährleistet wird. Weiter hat der Grosse Rat beschlossen, die heutige Regelung zum Ortsgebrauch bei Erbteilungen aufzuheben. Diese Regelung gelangt heute zur Anwendung, wenn sich Erben nicht auf eine Verteilung einigen können und die zuständige Behörde amtlicherseits Lose bilden muss. Nichts damit zu tun hat die in der Vorlage enthaltene Neuerung, dass das Erbschaftsamt auf Ersuchen eines Erben oder einer Erbin einen Erbteilungsvorschlag entwerfen kann. Dieser Möglichkeit hat der Grosse Rat diskussionslos zugestimmt. Letzte Änderungen hat der Grosse Rat noch beim Wasserrecht vorgenommen: Der Kanton soll Regelungen über die Nutzbarmachung von Wasserkraft nur für öffentliche, nicht aber für private Gewässer vornehmen können. Schliesslich wurde im Zusammenhang mit der Neufassung des Wasserrechts auch der Gewässerbegriff im Wasserbaugesetz präzisiert.

Mit diesen Änderungen hat der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss zuhanden der Landsgemeinde vom 29. April 2018 verabschiedet.

#### **5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes**

Der Grosse Rat hat sich an seiner Session vom 4. Dezember 2017 in erster Lesung mit einer Revision des Gesundheitsgesetzes befasst. Er war mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Lediglich mit zwei Formulierungen war er nicht zufrieden.

Die Standeskommission hat für die fraglichen Stellen zwei neue Formulierungen vorgeschlagen, die nun in die Vorlage aufgenommen wurden. Sodann hat der Grosse Rat bei der Reduktion der Ersatzgebühr von teilzeitlich tätigen Ärzten, die sich nicht am Notfalldienst beteiligen, eine Angleichung an die Regelung im Kanton Appenzell A.Rh. vorgenommen. So soll eine Reduktion vorgenommen werden, wenn das AHV-pflichtige Einkommen unter Fr. 100'000.-- liegt.

Das Geschäft ist ebenfalls an die Landsgemeinde 2018 überwiesen worden.

## **6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (V GesG)**

Die Revision des Gesundheitsgesetzes macht auch eine Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz notwendig. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Grossratsbeschluss in zweiter Lesung beraten. Nachdem der Beschluss schon in der ersten Lesung unbestritten war, hat der Grosse Rat diesen nun verabschiedet. Er wird zusammen mit der Gesetzesrevision am 1. Juni 2018 in Kraft treten, sofern die Landsgemeinde der Gesetzesvorlage zustimmt.

## **7. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)**

Auf die zweite Lesung hin hat die Standeskommission die Frage geprüft, ob das Altersheim Torfnest in Oberegg allenfalls sofort ins Gesundheitszentrum Appenzell überführt werden könne. Diese Variante wurde aufgrund von betrieblichen Gegebenheiten als nicht optimal beurteilt, eine spätere Überführung wird aber angestrebt. Die zuständige grossrätliche Kommission hat hierauf empfohlen, im Gesetz eine Vierjahresfrist festzulegen, innert welcher die Standeskommission die Überführung beschliessen soll. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat angenommen.

Das Geschäft wurde mit dieser Änderung an die nächste Landsgemeinde überwiesen.

## **8. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)**

Der Grosse Rat hat das bereits am 4. Dezember 2017 intensiv diskutierte Geschäft nochmals gründlich beraten. Insbesondere das künftige Angebot wurde kontrovers diskutiert. Einigkeit besteht darin, dass auch künftig ein kantonales Angebot bestehen soll. Eine Minderheit des Grossen Rates ist aber der Auffassung, dass nur ein ambulantes Angebot unterhalten und auf einen Bettenteil verzichtet werden soll. Von den Befürwortern und Befürworterinnen eines Ambulanten Versorgungszentrums mit Bettenteil wurde demgegenüber betont, dass der ambulante Teil stark eingeschränkt würde, wenn man auf den Bettenteil verzichte. So sei namentlich zu erwarten, dass sich heute am Spital tätige Ärzte und Ärztinnen eines Fachbereichs, in dem teilweise stationäre Fälle bestehen, beispielsweise bei der Chirurgie oder der Inneren Medizin, ohne Bettenteil über kurz oder lang wohl nach einem anderen Spital umsehen würden. Auch eine Notfallanlaufstelle liesse sich ohne Bettenteil kaum noch unterhalten.

Beim Raumprogramm ergaben sich ebenfalls Anmerkungen und Wünsche für Änderungen. Diesbezüglich wurde aber darauf hingewiesen, dass in der weiteren Planung noch Optimierungen möglich und auch anzustreben sind. Entsprechend wurde kein Rückweisungsantrag gestellt.

Der Grosse Rat hat mit 37 zu 10 Stimmen und ohne Enthaltung beschlossen, das Kreditbegehren von Fr. 41 Mio. der kommenden Landsgemeinde zu unterbreiten.

## **9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)**

Am 23. Oktober 2017 hat der Grosse Rat die neue Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) verabschiedet. In der Folge wurde der Erlass der Bundeskanzlei zur Genehmigung unterbreitet. Diese stellte im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass sie Art. 12 Abs. 1 nicht genehmigen könne. Gemäss dieser Regelung soll jede Urne während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros überwacht werden. Die Bundeskanzlei begründete die Nichtgenehmigung damit, dass das Bundesrecht von den Kantonen verlangt, die Stimmabgabe so zu regeln, dass das Stimmgeheimnis jederzeit gewahrt, die Stimmberechtigung kontrolliert und Missbräuche ausgeschlossen werden. Um diese Anforderungen vollständig zu gewährleisten

ten, ist nach Auffassung der Bundeskanzlei eine ständige Überwachung der Urnen durch mehr als eine Person notwendig.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Standeskommission dem Grossen Rat den Antrag gestellt, die Verordnung in Art. 12 Abs. 1 so anzupassen, dass grundsätzlich zwei Personen für die Überwachung jeder Urne anwesend sein müssen. Stehen allerdings mehrere Urnen nebeneinander, wie dies jeweils bei der Landeskantlei der Fall ist, soll pro Urne eine Überwachungs-person ausreichen.

Der Grosse Rat ist auf die Vorlage nicht eingetreten. Er empfand das Erfordernis einer Zweierüberwachung als Misstrauensbekundung gegenüber den Bezirken. Angesichts der in der Regel kleinen Zahl der pro Urne abgegebenen Stimmen reiche eine Einerüberwachung, zumal im Kanton die bezüglich Manipulationen und Stimmrechtsbeschwerden oftmals besonders anfälligen lokalen Angelegenheiten mit Ausnahme des Bezirks Oberegg nicht an der Urne entschieden würden. Der Grosse Rat möchte bei seinem Beschluss vom 23. Oktober 2017 bleiben.

Die Angelegenheit ist daher als strittig zu betrachten, sodass sich nun der Bundesrat mit der Frage der Genehmigung befassen muss.

## **10. Festsetzung der Landsgemeindeordnung**

Der Grosse Rat hat für die Landsgemeinde vom Sonntag, 29. April 2018, folgende Geschäftsordnung festgelegt:

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
9. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)
10. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)
11. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes
12. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)
13. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

## **11. Varia**

Unter Varia wurde unter anderem der Antrag gestellt, dass innert der nächsten zwei Jahre ein Bericht über den Revisionsbedarf der Kantonsverfassung zu erstellen sei. Die Standeskommission hat den Antrag angenommen. Sie wird sich allerdings auf formale Aspekte konzentrieren, sodass kein Einsatz eines Verfassungsrates erforderlich ist.

Appenzell, 6. Februar 2018

**Ratskanzlei**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig